



## **Gemeinde Pfungen**

### **Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien**

#### **an der Weiacherstrasse (Route 7),**

#### **Abschnitt Einmündung Dättlikonerstrasse**

Baulinien. Das Gebäude Restaurant Sternen, Assek.-Nr. 566 auf dem Grundstück Kat.-Nr. 2357 in Pfungen ist als schutzwürdig inventarisiert. Demzufolge darf das Gebäude nicht mehr wie bisher mit Baulinien angeschnitten werden. Die im Rahmen der „Überarbeitung von Verkehrsbaulinien an Staatsstrassen“ festgesetzten Verkehrsbaulinien DV Nrn. 5185/2013 und 5191/2013 sind somit teilweise aufzuheben und neu so festzusetzen, dass sie das Schutzobjekt umfahren.

#### **Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:**

- I. An der Weiacherstrasse (Route 7), Abschnitt Einmündung Dättlikonerstrasse, werden Verkehrsbaulinien teilweise aufgehoben und neu festgesetzt.
- II. Die Vorlage ist in der Gemeinde Pfungen während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Der Gemeinderat Pfungen wird eingeladen,
  - a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Pfungen wie folgt bekannt zu machen:  
`Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. .... vom ..... an der Weiacherstrasse (Route 7) in der Gemeinde Pfungen, Abschnitt Einmündung Dättlikonerstrasse, Verkehrsbaulinien teilweise aufgehoben und neu festgesetzt. Der Plan liegt vom ..... bis ..... im ..... zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss`;



- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten eingeschrieben (Originalplan) der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;
- e) dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, die Inserate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen Original für sich und nach Abschluss der Planaufgabe Kopien inkl. Plänen zum Versand durch BaS an:

- Gemeinderat Pfungen, Gemeindeverwaltung, Postfach 183, 8422 Pfungen
- EWP AG, Rikonerstrasse 4, 8307 Effretikon
- Planverwaltung des Kantons Zürich

Volkswirtschaftsdirektion

Ernst Stocker, Regierungsrat

**Bauten und baurechtliche Planungen**

**Nutzungsplanung / Sondernutzungsplanung**

■ **Gemeinde Pfungen**  
**Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der  
Weiacherstrasse (Route 7), Abschnitt Einmündung Dättlikonerstrasse**

**Pfungen.** Die Volkswirtschaftsdirektion hat am 16.04.2015 verfügt:

An der Weiacherstrasse (Route 7), Abschnitt Einmündung Dättlikonerstrasse, werden Verkehrsbaulinien teilweise aufgehoben und neu festgesetzt.

Die Pläne liegen vom 24. April bis 23. Mai 2015 während der ordentlichen Öffnungszeiten beim Bauamt der Gemeinde Pfungen zur Einsichtnahme auf.

Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat des Kantons Zürich schriftlich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss.

Volkswirtschaftsdirektion

00109393

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute  
beim Baurekursgericht kein Rechts-  
mittel eingelegt worden.

Zürich, 04. Juni 2015 Baurekursgericht  
des Kantons Zürich  
Die Kanzlei

